

# **Erste Sitzung zur Änderung der**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden**

**vom 14.03.2016**

### Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes i.d.F. vom 14.07.2013 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) i.V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG, Nds. GVBl. 2007, 41), hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 10.09.2018 folgende erste Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden beschlossen:

### Artikel 2

§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

## **§ 2**

### **Gebührenarten**

- (1) Die Entsorgungsgebühren errechnen sich aus der nutzungsunabhängigen Haushaltsgrundgebühr und der Behältergebühr sowie mengenbezogenen Gebühren.
  - a) Haushaltsgrundgebühr

Die Haushaltsgrundgebühr wird pro Haushalt auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück erhoben. Die Haushaltsgrundgebühr beinhaltet die folgenden Leistungen:

- die jährlich stattfindende kreisweite Sammlung von Sperrmüll
- die Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten und von Batterien
- die Annahme von Altmetallen
- die Nutzungsmöglichkeiten des Entsorgungszentrums Holzminden und der Wertstoffsammelplätze für Selbstanlieferer
- die Schadstoffsammlung
- die Altpapiersammlung
- die Abfallberatung
- die Bereitstellung von Informationsmaterial
- die telefonische und persönliche Antragsbearbeitung durch den Kundenservice
- die Gebührenabrechnung
- die Pflege des AWH-Internetauftritts mit dem online-Entsorgungs und dem Abfall ABC

### Artikel 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3**

#### **Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle, Sperrmüll, Altholz, Altmetall Elektro- und Elektronikaltgeräte, Batterien**

(1) Siedlungsabfälle, Sperrmüll und Altholz

Für die Entsorgung von angelieferten Siedlungsabfällen, von Sperrmüll und Altholz auf den Entsorgungseinrichtungen der AWH werden Gebühren nach Gewicht bzw. nach den Einteilungen nach § 5 (7) erhoben.

(2) Altmetalle

Verwertbare Altmetalle können auf den Entsorgungsanlagen gebührenfrei abgegeben werden.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte, Batterien

Die Selbstanlieferung auf den Entsorgungseinrichtungen ist gebührenfrei.

#### Artikel 4

§ 5 Abs. 6 entfällt

Die Änderungen treten am 01.01.2019 in Kraft.

Die Landrätin

gez. Angela Schürzeberg